



§



§



i



Besondere Rechte im Asylverfahren



i



§



i

Informationen für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen

§



§



§



i



Besondere Rechte im Asylverfahren

Informationen für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen

- Was sind besondere Bedürfnisse und Garantien im Asylverfahren, und wer hat sie?
- Welche Rechte und Ansprüche haben Sie im Asylverfahren, wenn Sie besondere Unterstützung brauchen?
- Wer kann Sie beraten, und wo können Sie Unterstützung finden?

In dieser Broschüre finden Sie nützliche Hinweise und Informationen über Ihre Rechte und Möglichkeiten während des Asylverfahrens. Diese sollen Ihnen helfen, wenn Sie Beratung und Unterstützung benötigen.

Bitte beachten Sie, dass diese Broschüre nur eine erste Hilfe ist. Darum ist es wichtig, dass Sie sich persönlich beraten lassen und/oder anwaltlichen Rat einholen. Sie finden in dieser Broschüre auch Hinweise, wo Sie in Thüringen Unterstützung bekommen können.

Diese Broschüre ist auch erhältlich unter:

www.fluechtlingsrat-thr.de/publikationen/besondere-rechte



Vorwort: Erste Schritte

5

1 Besondere Bedürfnisse und Garantien im Asylverfahren

6

- 1.1 Personengruppen 6
- 1.2 Garantien im Asylverfahren 7
- 1.3 Beratung 9
- 1.4 Leistungen und medizinische Versorgung 10
- 1.5 Wohnen 10

2 Schutzsuchende Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren

12

- 2.1 Minderjährige 12
- 2.2 Unbegleitete Minderjährige 14
- 2.3 Menschen mit Behinderung 16
- 2.4 Ältere Menschen 18
- 2.5 Schwangere 20
- 2.6 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern 22
- 2.7 Opfer von Menschenhandel 24
- 2.8 Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen 26
- 2.9 Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt 28
- 2.10 Frauen als Opfer von Gewalt 30
- 2.11 LSBTTIQ 32

3 Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

34

Vorwort: Erste Schritte

Wenn Sie in Deutschland einen **Asylantrag** gestellt haben oder gerade angekommen sind und einen Asylantrag stellen möchten, dann haben Sie unter bestimmten Umständen Anspruch auf besondere Unterstützung. Das europäische Recht sagt, dass die spezielle Situation von Menschen, die als besonders „verletzlich“ angesehen werden, auch besonders berücksichtigt werden muss. Zum Beispiel bei Familien mit kleinen Kindern, Personen mit ernsthaften Gesundheitsproblemen oder Menschen, die Folter und Gewalt erlebt haben. Wenn Sie besondere Bedürfnisse haben, dann haben Sie auch einen Anspruch auf angemessene Unterstützung und besondere Garantien im Asylverfahren.

Erste Schritte: Suchen Sie sich **Beratung** und Unterstützung! Im Asylverfahren haben Sie immer ein Recht darauf, unabhängig beraten zu werden. Sie benötigen Berater*innen, die Wissen über das Asylverfahren in Deutschland haben und/oder eine **Anwält*in**. Manchmal brauchen Sie auch eine Ärzt*in oder eine Psycholog*in. Auch Freund*innen können Sie unterstützen. Bilden Sie ein Team! Überall gibt es Menschen, die Ihnen helfen können.

Wenn Sie noch keinen Kontakt zu einer lokalen **Beratungsstelle** oder zu Unterstützer*innen vor Ort haben, sollten Sie sich in Thüringen so schnell wie möglich an die unabhängige **Asylverfahrensberatung** oder zur Weitervermittlung an den Flüchtlingsrat Thüringen e. V. wenden.

Asylverfahrensberatung in Suhl
Evangelischer Kirchenkreis
Weidelbergstraße 24-26, 98527 Suhl
Tel.: 03681 - 80 45 355
Mail: Asylberatung.Suhl@ekmd.de

Asylverfahrensberatung in Gera
Diakonie Ostthüringen
Straße des Friedens 1, 07548 Gera
Tel.: 0365 - 20 21 02 36
Mail: asyl@do-diakonie.de

Asylverfahrensberatung in Erfurt
Büro für ausländische MitbürgerInnen
Wenigemarkt 5, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 - 777 921 48
Mail: info@auslaenderberatung-erfurt.de

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
in Erfurt
Schillerstraße 44, 99096 Erfurt
Tel.: 0361 - 51 80 51-25 / -26
Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de

1

Besondere Bedürfnisse und Garantien im Asylverfahren

1.1 Personengruppen

Alle Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, bringen ihre eigene Geschichte und viele Erfahrungen mit. Besonders im **Asylverfahren** haben manche Geflüchtete besondere Rechte oder benötigen Unterstützung in ihrer speziellen Situation. Mit dem Stellen des **Asylantrags** muss darum festgestellt und geprüft werden, ob Sie besondere Unterstützung benötigen und welche besonderen Bedürfnisse Sie gegebenenfalls haben.

Personen, die als besonders „verletzlich“ angesehen werden und die darum besondere Unterstützung bekommen sollen, sind Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, körperlich oder psychisch erkrankte Personen und Personen, die Folter oder Gewalt erlitten haben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch andere Gruppen wie alleinreisende Frauen oder Menschen mit „anderer“ sexueller Orientierung (LSBTTIQ) können dazuzählen.

Laut Art. 29 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

Mehr Informationen und eine genauere Beschreibung der Gruppen von Personen, die als besonders „verletzlich“ angesehen werden, finden Sie in dieser Broschüre. Wenn eine oder mehrere der Beschreibungen auf Ihre persönliche Situation zutreffen, können Sie während Ihres Asylverfahrens entsprechend Ihrer Bedürfnisse versorgt werden und Unterstützung erhalten. Darum ist es wichtig, dass Sie sagen, was Ihre besondere Situation ist. Sagen Sie, dass Sie Unterstützung brauchen!

1.2

Garantien im Asylverfahren

Welche besonderen Garantien Sie im Asylverfahren haben, muss immer im Einzelfall überprüft werden. Sicher ist: *Damit Sie die Gründe für Ihren **Asylantrag** vollständig darlegen können, muss Ihnen in Ihrer besonderen Situation Unterstützung und **Beratung** gewährt werden.* Das kann heißen, dass Sie ausreichend Zeit zur Vorbereitung bekommen, wenn Sie mehr Zeit brauchen und dafür Gründe haben. Das heißt aber auch, dass Sie über Ihre besondere Situation, Ihre Erfahrungen und Probleme sprechen müssen, damit sie berücksichtigt werden können.

Laut Art. 22 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

Asylverfahren und Dublin-Verfahren

Sie sind aus Ihrem Heimatland nach Deutschland geflohen. Sie können hier von einem wichtigen Recht Gebrauch machen: dem Recht auf Asyl. Dafür müssen Sie einen Antrag auf Asyl beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** stellen – kurz „**BAMF**“ genannt. Schutz wird nur unter bestimmten Bedingungen gewährt. Das BAMF prüft, ob Ihr Antrag auf Asyl diese Bedingungen erfüllt.

Hier gibt es einen Informationsfilm über Asylverfahren in vielen Sprachen:
http://youtu.be/Uuad8V5f_QA

Sie mussten in einem Land, das Sie durchreist haben, Ihre Fingerabdrücke bei Behörden abgeben oder haben in einem anderen EU-Land Asyl beantragt, sind aber dort nicht geblieben. Dann kann es sein, dass Sie sich im sogenannten **Dublin-Verfahren** befinden und Ihr **Asylantrag** darum als „unzulässig“ abgelehnt wird. Dann ist es sehr wichtig, sich an eine spezialisierte **Beratungsstelle** wie die **Asylverfahrensberatung** zu wenden und eine Anwält*in zu suchen, die sich mit dem Asylrecht in Deutschland auskennt.

Nachdem Sie einen **Asylantrag** beim **BAMF** gestellt haben, bekommen Sie einen Brief mit dem Termin für Ihre persönliche **Anhörung** zu den Gründen Ihrer Flucht. In der Anhörung wird eine Mitarbeiter*in des BAMF Ihre Geschichte genau anhören. Danach werden Ihre Angaben geprüft, und es wird entschieden, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Diese Anhörung ist also sehr wichtig für Sie. Die **Asylverfahrensberatung**, eine **Beratungsstelle** oder Unterstützer*innen können Sie auf die Anhörung vorbereiten und Sie sogar bei der Anhörung begleiten. Viel kann davon abhängen, dass Sie die Gründe für Ihre Flucht vollständig und richtig erzählen. Nehmen Sie sich daher in der Anhörung ausreichend Zeit, und bereiten Sie sich auf die Anhörung vor. Während Ihrer Anhörung dürfen Sie in der Sprache sprechen, in der Sie sich am wohlsten fühlen. In der Regel ist das Ihre Muttersprache. Alle Erklärungen und Fragen müssen Ihnen gut verständlich übersetzt werden. Sie können vorher dem BAMF sagen oder schreiben, ob Sie von einer weiblichen oder männlichen Person angehört werden wollen oder welches Geschlecht die dolmetschende Person haben soll. Während des Gesprächs wird ein **Protokoll** angefertigt, das Ihnen am Ende zurückübersetzt wird. Prüfen Sie, dass alles in dem Protokoll vollständig und richtig ist. Die Anhörung und das Protokoll sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Asylantrag.



Für die **Anhörung** gibt es in bestimmten Fällen **Sonderbeauftragte**. Diese Anhörer*innen gibt es für unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Folteropfer, Traumatisierte und für Opfer von Menschenhandel. Sie sind für die Anhörung besonders geschult worden und sollen sicherstellen, dass Sie jederzeit die Chance auf ein faires Asylverfahren haben. Das heißt auch, dass Sie das Recht haben, von einer Person angehört zu werden, die sich mit den Problemen auskennt, die Sie betreffen. Wenn es in der Erklärung Ihrer Fluchtgründe zum Beispiel um Verfolgung aufgrund Ihres Geschlechtes geht, heißt das, dass Sie als Frau das Recht haben, nur von einer Frau angehört zu werden.

1.3 Beratung

Wenn Sie in Deutschland eine unabhängige **Beratung** oder eine **Anwält*in** suchen, dann sollen Sie jederzeit die **Möglichkeit zur Kontaktaufnahme** haben. Das heißt auch, dass Sie in entscheidenden Verfahrensabschnitten vor der **Anhörung** oder nach einer ablehnenden Entscheidung Unterstützung finden können. In Thüringen gibt es eine unabhängige **Asylverfahrensberatung** in der **Erstaufnahmeeinrichtung** in Suhl. Die Asylverfahrensberatung hilft Ihnen bei der Vorbereitung für die Anhörung beim **BAMF** und auch danach. Sie erklärt Ihnen den Ablauf des Asylverfahrens und die darauffolgenden Abläufe. Sie hilft Ihnen auch im **Dublin-Verfahren**, bei Fragen zur Familienzusammenführung oder bei der Vermittlung zu Anwält*innen und Beratungsdiensten für besondere Bedürfnisse.

Wenn Sie bereits in einem anderen Ort in Thüringen als in Suhl wohnen, gibt es vor Ort normalerweise eine **Soziale Beratung für Asylsuchende**. Fragen Sie in der Unterkunft, in der Sie wohnen, wer in Ihrer Stadt oder in Ihrem Landkreis Beratung für geflüchtete Menschen anbietet. Diese können Ihnen vielleicht direkt helfen oder helfen bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste. Die unabhängige **Asylverfahrensberatung** gibt es auch in den Städten Gera und Erfurt. Die Kontakte finden Sie am Anfang dieser Broschüre unter der Überschrift „Erste Schritte“. Diese Beratungsstellen helfen Ihnen auch, wenn Sie an einem anderen Ort in Thüringen leben.

Laut Art. 25 der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)

Laut § 2 Absatz 1 ThürGUSVO (Grundsätze der sozialen Betreuung und Beratung) und Anlage 2 (Migrationsspezifische soziale Betreuung und Beratung)

1.4 Leistungen und medizinische Versorgung

Sobald und solange Sie sich im Asylverfahren befinden, erhalten Sie Leistungen für Ihren Lebensunterhalt und zur medizinischen Versorgung nach dem sogenannten Asylbewerberleistungsgesetz (kurz: AsylbLG). Nach diesem Gesetz können Ihnen auch besondere Leistungen gewährt werden, frühzeitig wenn diese in Ihrer speziellen Situation zur Sicherung Ihrer Gesundheit oder zur Deckung Ihrer besonderen Bedürfnisse oder die Ihrer Kinder wichtig sind. Diese Leistungen für besondere Bedürfnisse müssen beantragt und geprüft werden. Sie haben jederzeit ein Recht auf medizinische Behandlung bei körperlichen oder psychischen Erkrankungen. Nach der Zeit in der **Erstaufnahmeeinrichtung** erhalten Sie in Thüringen eine Gesundheitskarte, die Sie bei Ihrer Ärzt*in vorlegen können, um medizinisch versorgt zu werden.

1.5 Wohnen

Wenn Sie in Thüringen ankommen und untergebracht werden, verbringen Sie Ihre erste Zeit in der Regel in der **Erstaufnahmeeinrichtung** in Suhl. Danach werden Sie den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dabei haben Sie ein Recht auf eine Ihren besonderen Aufnahmebedürfnissen entsprechende **Unterbringung**. Das heißt beispielsweise, dass alleinreisende oder alleinerziehende Frauen in einem Bereich mit anderen Frauen untergebracht werden oder dass Menschen mit einer körperlichen Behinderung einen barrierefreien Zugang zu ihrer Wohnung haben sollten.

Laut Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)

In Thüringen regelt eine spezielle *Verordnung*, dass für Menschen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen eine adäquate Unterbringung veranlasst und Informationen zu spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung gestellt werden sollen. Das gilt für Menschen, die nach der EU-Aufnahmerichtlinie als besonders „verletzlich“ angesehen werden. Aber auch für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen und für alleinreisende Frauen.

Laut § 1 Abs. 1 ThürGUSVO, Anlage 1 (Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften)



Schutzsuchende Personengruppen mit besonderen Bedürfnissen im Asylverfahren

2.1 Minderjährige



Du bist noch nicht 18 Jahre alt und mit deiner Familie nach Deutschland gekommen? Dann hast du als Minderjährige* Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Deine Eltern haben oder deine Mutter/dein Vater hat wahrscheinlich einen **Asylantrag** für euch als Familie gestellt. Wenn du eigene (kinder-spezifische) Fluchtgründe hast (zum Beispiel Zwangsheirat, Kinderhandel, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, häusliche Gewalt, Kindersoldat, Genitalverstümmelung bei Mädchen), dann sollte das in der **Anhörung** im Asylverfahren gesagt werden.

Bitte deine Eltern oder – wenn du das nicht möchtest – eine **Beratungsstelle** um Hilfe. Dann kannst du persönlich zu deinen eigenen Fluchtgründen angehört werden.

Bestimmt hast du auch viele weitere Fragen, zum Beispiel ob du die Schule besuchen kannst oder ob ihr als Familie in Deutschland bleiben könnt.

§

Deine besonderen Rechte:

- Beachtung deiner kinderspezifischen Fluchtgründe im Asylverfahren
- Familien mit minderjährigen Kindern dürfen nicht *länger als 6 Monate* in **Erstaufnahmeeinrichtungen** untergebracht werden
- Zusammenleben mit deiner Familie in einer geschützten Unterkunft
- Schutz vor Gewalt, schlechter Behandlung oder Ausbeutung
- Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe
- Zugang zu Bildung
- Ruhe, Freizeit und Spiel
- und viele mehr

Laut § 47 Absatz 1 AsylG

Hier kannst du dich mit Fragen und Problemen hinwenden oder erfahren, wer an deinem Wohnort für dich da ist:

Kontaktstelle in Thüringen:
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Schillerstraße 44

99096 Erfurt

Tel.: 0361 - 51 88 43 27 oder 0361 - 51 80 51 25

Mail: umf@fluechtlingsrat-thr.de oder

info@fluechtlingsrat-thr.de

Web: www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge

Angebot: Information und Einzelfallberatung für junge Geflüchtete und ihre Familien zum Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Jugendhilferecht (Sprachen: Deutsch, Englisch, Dolmetscher*in für andere Sprachen möglich) und Vermittlung zu Unterstützung und Beratung in Wohnortnähe

Weitere Information und Beratung:

- BumF e. V.: Broschüre „neu anfangen!“. Junge Geflüchtete, die gemeinsam mit ihren Familien nach Deutschland gekommen sind, finden in dieser Broschüre wichtige Informationen zu ihrer ersten Zeit in Deutschland.
- JOG – Jugendliche ohne Grenzen
- Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen:
www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste.html
- Jugendmigrationsdienste: www.jugendmigrationsdienste.de/

2.2 Unbegleitete Minderjährige



Du bist noch nicht 18 Jahre alt und allein nach Deutschland gekommen – das heißt ohne deine Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen? Dann hast du als unbegleitete* Minderjährige* Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Deshalb ist es sehr wichtig, dass du dein wahres Alter so früh wie möglich mitteilst und auch sagst, dass du ohne deine Eltern gekommen bist. Wende dich an das Jugendamt in dem Landkreis, in dem du jetzt bist. Dieses führt mit dir ein Gespräch und nimmt dich „in Obhut“. Das heißt, du kommst in eine Einrichtung für Kinder oder Jugendliche. Du bekommst einen Vormund, der wichtige Entscheidungen in deinem Interesse trifft. Zum Beispiel: ob du einen Asylantrag stellst oder einen anderen Antrag für eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland, wo du wohnen wirst, welche Schule du besuchen wirst.

§

Deine besonderen Rechte:

- Beachtung deiner kinderspezifischen Fluchtgründe im Asylverfahren
- Anhörung zu deinen Fluchtgründen durch eine besonders geschulte Person (**Sonderbeauftragte*** für unbegleitete Minderjährige)
- in der Regel *Schutz vor Abschiebung bis zum 18. Geburtstag*
- rechtliche Vertretung durch einen **Vormund*in**
- Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenwohnen mit anderen Jugendlichen oder in einer Pflegefamilie
- Schutz vor Gewalt, schlechter Behandlung oder Ausbeutung
- Zugang zu Bildung
- Ruhe, Freizeit und Spiel
- und viele mehr

Laut § 58
Absatz 1a AufenthG

Kontaktstelle in Thüringen:
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Schillerstraße 44

99096 Erfurt

Tel.: 0361 - 51 88 43 27

Mail: umf@fluechtlingsrat-thr.de

Web: www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge

Angebot: Information und Beratung für junge Geflüchtete zum Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Jugendhilferecht (Sprachen: Deutsch, Englisch, Dolmetscher*in für andere Sprachen möglich)

Weitere Information und Beratung:

- Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.: www.b-umf.de/
- „Willkommen in Deutschland – ein Wegbegleiter für unbegleitete Minderjährige“
- Die Willkommensbroschüre gibt es auch für Smartphones und Tablets. Hier geht es zur [Website](#).
- [JOG – Jugendliche ohne Grenzen](#) und [JOG auf facebook](#)



2.3 Menschen mit Behinderung



Sie haben eine Behinderung, die Sie im alltäglichen Leben und bei der Teilnahme am sozialen Leben beeinträchtigt?

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperlichen Funktionen, die geistigen Fähigkeiten oder der seelische Zustand der betroffenen Person um mindestens sechs Monate vom typischen Alter abweichen. Auch Sinne wie Sehen und Hören können eingeschränkt sein. Als Person mit einer Behinderung haben Sie einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

Laut Artikel 1 der UN-Behindertenkonvention

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige **Asylverfahrensberatung/ Soziale Beratung** vor Ort. Diese hilft Ihnen bei einem ersten Arztkontakt. Es ist wichtig, dass Sie sich Ihre Behinderung(en) attestieren lassen und diese Bescheinigungen dem **BAMF** (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vorlegen.

§ Ihre besonderen Rechte:

- Beachtung Ihrer Behinderung im Asylverfahren
- Berücksichtigung Ihrer Behinderung in der Anhörung zum Asylverfahren
- Unterstützung im Asylverfahren, um sicherzustellen, dass Sie alle Gründe für Ihren Asylantrag darlegen können
- Unterbringung und Versorgung, die Ihren Bedürfnissen entspricht
- das heißt beispielsweise für gehbehinderte Menschen eine gute Erreichbarkeit sanitärer Anlagen in der Unterkunft oder eine gute Anbindung an die notwendige Infrastruktur wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere
- Unterstützung bei Anträgen auf Schwerbehinderung
- *Gewährung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs im Einzelfall*
- *Heil- und Hilfsmittel (zum Beispiel Rollstühle, Prothesen, Brillen, Hörhilfen)*
- besondere Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags
- und viele mehr

Laut § 6 Absatz 1 AsylbLG

Kontaktstellen in Thüringen:

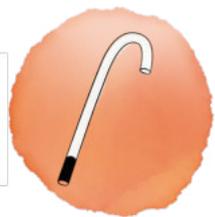
Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige unentgeltlich bundesweit zu Fragen der Rehabilitation und Teilhabe. In Thüringen gibt es mehrere Anlaufstellen. Diese stehen grundsätzlich auch geflüchteten Menschen offen. Ob die Anlaufstelle in Ihrer Nähe Erfahrungen in der Beratung von geflüchteten behinderten Menschen hat, sollte telefonisch erfragt werden. Kosten für Dolmetscher*innen können in der Regel nicht übernommen werden.

Web: www.teilhabeberatung.de/artikel/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung-eutb (dort Bundesland und Ort auswählen).

Weitere Information und Beratung:

Barbara Weiser: [Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht](#) (Februar 2020)

2.4 Ältere Menschen



Sie sind eine ältere Person (über 60 Jahre alt), und es fällt Ihnen besonders schwer, sich in ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden? Leiden Sie aufgrund Ihres Alters an Krankheiten oder Beeinträchtigungen, die Sie bei der Bewältigung Ihres Alltags einschränken? Wenn Sie beispielsweise allein leben oder Ihre Familie mit Ihrer Pflege überlastet ist, gibt es die Möglichkeit, Sie in Ihrem Alltag zu unterstützen. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Wenn Sie sich deutlich schlechter als andere Menschen in diesem Alter bewegen können, mehr starke und dauerhafte Schmerzen haben und/oder Ihre Erinnerungs- und Denkleistung deutlich stärker abbaut, kann es auch sein, dass Sie als Mensch mit einer Behinderung oder als Mensch mit einer schweren Erkrankung eingeordnet werden. In diesem Fall stehen Ihnen Rechte und Leistungen wie im Abschnitt 2.3 oder 2.8 zu.

§ Ihre besonderen Rechte:

- Berücksichtigung Ihrer Beeinträchtigungen und/oder Diskriminierungserfahrung aufgrund Ihres Alters im Asylverfahren
- Unterbringung, bei der die Unterstützung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewährleistet ist, zum Beispiel Zusammenleben mit Familienangehörigen, Unterbringung in Wohnungen mit einer guten Anbindung an die notwendige Infrastruktur wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere
- zusätzliche Sozialleistungen, diese hängen stark von Ihrem jeweiligen Gesundheitszustand und der Lebenssituation ab
- Leistungen unabhängig von Ihrer Familie
- Hilfe im Alltag durch mobile Dienste, die zu Ihnen nach Hause kommen, beim Einkaufen, die Lieferung von warmem Essen, Hilfe im Haushalt oder beim Weg zum Arzt
- und viele mehr.

Kontaktstellen in Thüringen:

Es gibt in Thüringen keine spezifische Anlaufstelle für geflüchtete ältere Menschen. Wenden Sie sich mit Ihrem konkreten Anliegen an die für Sie zuständige Soziale **Beratung** in der Unterkunft, in der Sie leben. Diese hilft bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste.



2.5 Schwangere



Sie sind schwanger und fragen sich, welche besondere Unterstützung Sie während der Schwangerschaft, für die Geburt und nach der Geburt bekommen können? Vielleicht möchten Sie auch mit jemandem vertraulich über Ihre Schwangerschaft sprechen? Vielleicht sind Sie sich auch unsicher, welche Rechte Sie oder der Vater des Kindes nach der Geburt in Deutschland haben? Schwangere haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

§ Ihre besonderen Rechte:

- Beachtung Ihrer Schwangerschaft im Asylverfahren und in der Anhörung
- Möglichkeit der Verschiebung des Anhörungstermins im Asylverfahren bei starken schwangerschaftsbedingten Beschwerden
- sichere und angemessene Unterbringung
- Unterstützung durch eine Beratungsstelle für Schwangere vor Ort
- finanzielle oder materielle Unterstützung, zum Beispiel Mehrbedarf ab dem 4. Schwangerschaftsmonat, Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung (Babykleidung, Kinderbett und -wagen zwischen dem 6. und 8. Schwangerschaftsmonat) sowie spezielles „Babymobiliar“
- *Beratung und Hilfe durch eine Hebamme während der Schwangerschaft und Geburt*
- und viele mehr

Laut § 4
Absatz 2 AsylbLG

Kontaktstelle in Thüringen:

Pro Familia

Beratungsstellen an Ihrem Wohnort erfahren Sie online unter: www.profamilia.de//angebote-vor-ort.html oder beim:

Pro Familia Landesverband

Tel.: 03643 - 77 03 03

Mail: lv.thueringen@profamilia.de

Angebot: Informationen und (anonyme) Beratung, Vermittlung von Hilfen und finanzieller Unterstützung, Information und Beratung zu Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs (Schwangerschaftskonfliktberatung), Beratung zu Verhütungsmethoden.

Weitere Information und Beratung:

Hilfetelefon „Schwangere in Not“, Tel.: 0800 - 40 40 020

- anonym (Sie müssen Ihren Namen nicht nennen),
- www.schwanger-und-viele-fragen.de
- Tag und Nacht,
- kostenfrei,
- in 15 Sprachen

Schwangerschaft und Geburt:

[Informationen und Filme
in 6 Sprachen](#)



2.6 Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern



Sie sind allein mit Ihren minderjährigen Kindern nach Deutschland gekommen? Sie wurden vielleicht auf der Flucht getrennt? Oder Sie haben sich in Deutschland von Ihrer Partner*in getrennt? Als alleinerziehende Person haben Sie Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

§ Ihre besonderen Rechte:

- Beachtung Ihrer Situation als *Alleinerziehende* im Asylverfahren*
- Möglichkeit der *internationalen Suche nach Familienangehörigen*
- Familienzusammenführung innerhalb *Deutschlands* oder *Europas*, wenn ein Zusammenleben gewünscht ist
- sichere Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Familien (bei alleinerziehenden Frauen: Unterbringung mit anderen alleinerziehenden Frauen)
- Bereitstellen eines betreuten Spiel- und Freizeitbereiches für Ihre Kinder in der Gemeinschaftsunterkunft
- Beratung und Leistungen des Jugendamtes, zum Beispiel sozialpädagogische Familienhilfe/Hilfen zur Erziehung, Übernahme von Kinderbetreuungskosten in Notfällen wie Krankenhausaufenthalten
- Beratung bei Trennung, Scheidung, Erziehungsfragen
- und viele mehr

www.drk-suchdienst.de

Stellen eines Antrags auf „Umverteilung“ bei der örtlichen Ausländerbehörde

Über die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung im Rahmen der Dublin-III-VO informiert die Handreichung der Diakonie Deutschland vom März 2018.
www.tfp.de/azoy

i

Kontaktstellen in Thüringen:

Es gibt in Thüringen keine spezifische Anlaufstelle für geflüchtete alleinerziehende Eltern. Wenden Sie sich mit Ihrem konkreten Anliegen an die für Sie zuständige Soziale **Beratung** in der Unterkunft, in der Sie leben. Diese hilft bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste.

Beratung in Fragen von Erziehung, Trennung, Scheidung erhalten Sie bei einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle vor Ort:

www.jugendschutz-thueringen.de/erziehungsberatung.html

Alleinreisende Frauen

Sie sind als volljährige Frau (über 18 Jahre) allein nach Deutschland gekommen? Dann sollen Sie sicher wohnen können, das heißt möglichst separat mit anderen alleinreisenden Frauen oder mit alleinstehenden Frauen und ihren *Kindern*. Da es in Thüringen keine Unterkünfte nur für Frauen gibt, werden alleinreisende Frauen in Gemeinschaftsunterkünften häufig gemeinsam mit Familien untergebracht.

Laut § 1 Absatz 1 ThürGUSVO, Anlage 1 (Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften)



2.7 Opfer von Menschenhandel



Sie sind aus Ihrer Heimat geflohen, weil Sie Opfer von Ausbeutung geworden sind? Oder Sie sind auf der Flucht, in Europa oder in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden?

Dann haben Sie vermutlich eine oder mehrere der folgenden Situationen erlebt: Ihr Pass wurde Ihnen weggenommen, Sie sollen Schulden abzahlen, Sie wurden eingesperrt und überwacht, Sie wurden geschlagen oder vergewaltigt, zu sexuellen Handlungen oder zu Prostitution gezwungen, Ihnen wurden für Ihren Aufenthalt in Deutschland Versprechen gemacht (zum Beispiel gute Arbeit oder eine bezahlte Ausbildung), die dann nicht eingehalten wurden.

Von Menschenhandel wird gesprochen, wenn eine Person zum Beispiel durch Gewalt, Drohung oder Täuschung in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Menschenhandel kann in unterschiedlichen Formen auftreten, zum Beispiel durch sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen oder *Organentnahme*. Opfer von Menschenhandel haben einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

§ Ihre besonderen Rechte:

Laut EU-Richtlinie 2011/36/EU (Richtlinie Menschenhandel)

- Beachtung Ihrer im Herkunftsland gemachten Erfahrung von Menschenhandel im Asylverfahren
- Anhörung im Asylverfahren durch eine **Sonderbeauftragte*** für Opfer von Menschenhandel oder spätere Beteiligung einer solchen Sonderbeauftragten*
- mindestens 3-monatige *Bedenk- und Stabilisierungszeit nach einem abgelehnten Asylverfahren, um die Aussagebereitschaft in einem Strafverfahren zu überdenken*
- medizinische Behandlung und psychologische Betreuung
- sichere Unterbringung und Schutzmaßnahmen bei akuter Gefährdung, wenn Sie in Deutschland Opfer von Menschenhandel geworden sind

Laut § 59 Absatz 7 AufenthG (Setzung einer mindestens 3-monatigen Ausreisefrist im BAMF-Bescheid)

- wenn Sie in Deutschland als Opfer in einem Strafverfahren gegen die Täter*innen aussagen: *vorübergehender aufenthaltsrechtlicher Schutz*
- und viele mehr

Laut § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG

i

Kontaktstelle in Thüringen:
REFUGIO Thüringen
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge
Lassallestraße 8
07743 Jena
Tel.: 03641 - 22 62 81
Mail: koordination@refugio-thueringen.de

Weitere Information und Beratung:
KOK e. V. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
Kurfürstenstraße 33
10785 Berlin
Tel.: 030 - 263 911 76
Mail: info@kok-buero.de
Web: www.kok-gegen-menschenhandel.de



2.8 Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen



Haben Sie seit Ihrer Geburt oder später im Leben entstandene körperliche Erkrankungen, wie zum Beispiel Diabetes, Gelenkerkrankungen, Tumorerkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder chronische Schmerzen?

Oder leiden Sie zum Beispiel unter Schlafstörungen, Alpträumen, schlimmen Erinnerungen, Ängsten, Zwängen oder großer Traurigkeit. Oder haben Sie das Gefühl, dass Sie sich verändert haben oder etwas nicht stimmt? Dann haben Sie Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige **Asylverfahrensberatung/ Soziale Beratung** vor Ort. Diese hilft Ihnen beim ersten Arztkontakt. Es ist wichtig, dass Sie sich Ihre Erkrankungen attestieren lassen und diese Bescheinigungen dem **BAMF** vorlegen.

§ Ihre besonderen Rechte:

- Beachtung Ihrer besonderen gesundheitlichen Situation im Asylverfahren
- Berücksichtigung Ihrer schweren Erkrankung in der Anhörung zum Asylverfahren
- angemessene Unterbringung mit einer guten Anbindung an die notwendige Infrastruktur wie medizinische Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, öffentlicher Nahverkehr und andere
- Unterstützung bei der Bewältigung Ihres Alltags
- und viele mehr

Sucht bedeutet die physische und/oder psychische Abhängigkeit von Drogen, die den Körper vergiften. Die Abhängigkeit von Alkohol ist eine anerkannte Krankheit. Von einer vorliegenden Sucht oder Alkoholabhängigkeit sollte im Asylverfahren unbedingt berichtet werden. Informationen zum Thema Sucht gibt es in 6 Sprachen hier:

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/sucht-beratung/haeufiggestelltefragensucht/166900

i

Kontaktstellen in Thüringen:

Es gibt in Thüringen keine spezifische Anlaufstelle für geflüchtete Menschen mit schweren Erkrankungen. Wenden Sie sich mit Ihrem konkreten Anliegen an die für Sie zuständige Soziale **Beratung** in der Unterkunft, in der Sie leben. Diese hilft bei der Vermittlung an die entsprechenden Beratungsdienste.

Adressen für Menschen mit psychischen Erkrankungen finden Sie auch unter 2.9.

2.9 Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen physischer, psychischer oder sexueller Gewalt



Wurden Ihnen in Ihrem Heimatland oder auf der Flucht absichtlich starke körperliche oder psychische Schmerzen zugefügt? Zum Beispiel, um eine Aussage oder ein Geständnis zu erpressen? Um sie einzuschüchtern oder zu bestrafen? Oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhendem Grund? Haben Sie sexualisierte Gewalt erlebt, oder sind Sie von Genitalverstümmelung betroffen? Menschen, die Folter oder andere Formen von Gewalt erlebt haben, haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

Besonders Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben oft Sorge und Scham, darüber zu sprechen. Es ist jedoch wichtig, dass Sie in der **Anhörung** im Asylverfahren oder später mit einer Berater*in oder Therapeut*in über die von Ihnen erlebte Folter und/oder Gewalt sprechen. Nur so kann das Erlebte (und die konkrete Furcht vor einer Wiederholung der Folter und/oder Gewalt im Herkunftsland) im Asylverfahren berücksichtigt werden.

§ Ihre besonderen Rechte:

- Beachtung der erlebten Folter und/oder Gewalt im Asylverfahren: Erlebte oder drohende Folter, physische, psychische oder sexuelle Gewalt können ein Grund für einen Schutzstatus im Asylverfahren sein;
- Anhörung durch eine **Sonderbeauftragte*** für Opfer von Folter und für traumatisierte Personen;
- angemessene Unterbringung;
- angemessene medizinische und psychologische Behandlung oder Betreuung, zum Beispiel in einem Psychosozialen Zentrum für Geflüchtete und Folteropfer
- und viele mehr.

Kontaktstellen in Thüringen:

REFUGIO Thüringen

Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Standort Jena: Lassallestraße 8, 07743 Jena

Standort Erfurt: Schillerstraße 44, 99096 Erfurt

Tel.: 03641 - 22 62 81

Mail: anmeldung@refugio-thueringen.de

Web: www.refugio-thueringen.de/neu/languages/ (mehrsprachig)

Die Angebote sind kostenlos; Fahrtkosten und Dolmetscherkosten können erstattet werden.

Weitere Information und Beratung:

BAfF e. V. – Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

Tel.: 030 - 310 124 63

Mail: info@baff-zentren.org

Web: www.baff-zentren.org/



2.10 Frauen als Opfer von Gewalt



Sind Sie bedroht oder betroffen von Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen im Namen der Ehre, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution oder Vergewaltigung? Dann haben Sie einen Anspruch auf eine angemessene Unterstützung.

Gewalt gegen Frauen ist in Deutschland verboten. Niemand darf eine Frau schlagen oder gegen ihren Willen zu etwas zwingen. Verfolgung aufgrund Ihres Geschlechts und fehlender Schutz vor Gewalt und Zwang in der Familie können auch Gründe für einen Schutzstatus im Asylverfahren sein.

Dafür ist es wichtig, dass Sie bereits vor der **Anhörung** im Asylverfahren mitteilen, dass Sie von einer besonders geschulten Person angehört werden wollen. Sie sollten Ihre persönlichen Gründe in der Anhörung im Asylverfahren vortragen. Sie haben das Recht, ohne Ihren Ehemann angehört zu werden. Sagen Sie in der Anhörung, dass andere Personen – auch aus Ihrer Familie – nichts von Ihren Angaben erfahren sollen.

§

Ihre besonderen Rechte:

- Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe im Asylverfahren;
- Wahl zwischen der Stellung eines eigenen Asylantrags mit persönlichen Gründen oder einem Asylantrag als Familie bzw. gemeinsam mit Ihrem Ehemann;
- vor der Anhörung im Asylverfahren: den Wunsch nach einer Frau als Anhörerin und einer Frau als Dolmetscherin äußern;
- sichere Unterbringung für Sie und Ihre Kinder;
- bei Gewalt in der Familie: Frauen können in Deutschland (mit ihren Kindern) allein wohnen und bekommen eine materielle Unterstützung für sich und ihre Kinder unabhängig vom Ehemann
- und viele mehr

Nach dem *Gewaltschutzgesetz* haben Sie auch das Recht, dass der gewalttätig Partner aus der Wohnung ausziehen muss oder dass Sie als Frau mit Ihren Kindern Schutz in einem **Frauenhaus** erhalten. Frauenhäuser sind Orte, an denen Frauen für eine bestimmte Zeit wohnen können, um sich vor Gewalt zu schützen.

„Gewaltschutzgesetz“



Kontaktstellen in Thüringen:
Frauenzentrum Brennessel e. V.
Regierungsstraße 28
99084 Erfurt
Tel.: 0361 - 56 56 510
Mail: brennessel.erfurt@t-online.de

Die Adressen der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser vor Ort in Thüringen können Sie beim Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Tel.: 08000 - 116 016) erfragen.

REFUGIO Thüringen
Thüringenweite Koordinierungs-, Vernetzungs- und Beratungsstelle für Fachkräfte für geflüchtete Frauen* im Kontext häuslicher Gewalt
Lassallestraße 8
07743 Jena
Tel.: 0151 - 56 11 63 22
Mail: ProtectionAgainstViolence@refugio-thueringen.de

Weitere Information und Beratung:
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, Tel.: 08000 - 116 016

- anonym (Sie müssen Ihren Namen nicht sagen),
- Tag und Nacht,
- kostenfrei,
- in 17 Sprachen,
- www.hilfetelefon.de

2.11 LSBTTIQ



Sie sind lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, transsexuell, intersexuell oder queer? Drohen in Ihrem Heimatland wegen Ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Gewalt, Haft, andere Formen einer Verletzung der Menschenrechte oder gar die Todesstrafe? Werden Sie deshalb in Ihrem Heimatland verfolgt, oder sind Sie aus Furcht vor Verfolgung geflohen? Dann haben Sie Anspruch auf eine angemessene Unterstützung und Versorgung.

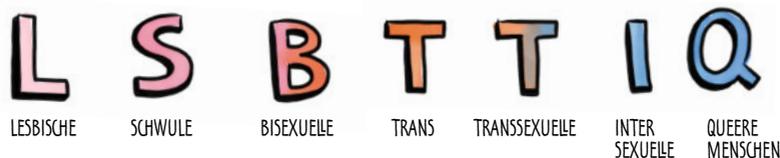
Über LSBTTIQ kann man in Deutschland frei sprechen. Dennoch haben LSBTTIQ-Menschen oft Sorge, dass ihre besondere Situation bekannt wird. Im Asylverfahren ist es aber sehr wichtig, dass Sie über Ihre erlebte **Diskriminierung** und Verfolgung aufgrund Ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sprechen. Das gilt für die **Anhörung** als auch für die Frage, wo Sie sicher wohnen können.

§ Ihre besonderen Rechte:

Informationen zum Diskriminierungsschutz in Deutschland in 10 Sprachen www.t1p.de/9qcs

- Beachtung Ihrer Verfolgungserfahrungen oder Verfolgungsgefahr im Asylverfahren;
- Anhörung durch eine **Sonderbeauftragte*** für geschlechtsspezifische Verfolgung;
- vertraulicher Umgang mit Ihren Informationen;
- *sichere Unterbringung möglichst außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften*;
- Schutz vor Diskriminierung
- und viele mehr.

Laut § 1 Abs. 1 ThürGUSVO, Anlage 1 (Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften)



Kontaktstellen in Thüringen:
QueerWeg Verein für Thüringen e. V.

Schopenhauerstraße 21
99423 Weimar

Tel.: 01575 - 18 40 920

Mail: refugees@queerweg.de

Web: www.queerweg.de/refugeeswww.facebook.com/queerweg

Facebook: www.facebook.me/lgbti.refugees.thuringia

Angebot: persönliche Beratung mit Dolmetscher*in, Unterstützung bei der glaubhaften Darstellung Ihrer sexuellen Orientierung, Vermittlung von Kontakten zu anderen queeren Menschen

QuesTH – Queerer Support Thüringen Erfurt

Mail: questh@queerweg.de

Weitere Information und Beratung:

Queer Refugees Deutschland

Tel.: 0221 - 92 59 61-17 (Deutsch, Punjabi, Englisch, Urdu, Hindi)

Tel.: 0221 - 92 59 61-20 (Deutsch, Englisch, Arabisch, Spanisch)

Web: www.queer-refugees.de (Webseite in 9 Sprachen mit Video zum Asylverfahren und zur Unterbringung und Material mit wichtigen Informationen)



Zusammenfassende Handlungsempfehlungen

- Wenden Sie sich in der Erstaufnahmeeinrichtung frühzeitig (am besten vor der Anhörung!) an die Asylverfahrensberatung vor Ort, und erklären Sie, dass Sie besondere Rechte und Bedürfnisse im Asylverfahren haben.
- Verlangen Sie, dass Ihre Anhörung beim BAMF von einer Sonderbeauftragten* durchgeführt wird, wenn Sie unbegleitet und minderjährig sind, wenn Sie Opfer von Folter geworden sind, wenn Sie traumatisiert sind, geschlechtsspezifische Verfolgung erlebt haben oder Opfer von Menschenhandel geworden sind.
- Erzählen Sie in der Anhörung möglichst ausführlich und nachvollziehbar, was Ihre Fluchtgründe sind und was Ihre besonderen Bedürfnisse sind.
- Wenden Sie sich nach der Zuweisung an einen anderen Wohnort in Thüringen an eine fachkundige Beratungsstelle oder eine Rechtsanwält*in, um sich während des Asylverfahrens beraten und begleiten zu lassen.
- Vergewissern Sie sich, dass Ihre Rechte bezüglich der gesundheitlichen und materiellen Versorgung, einer angemessenen Wohnsituation und Ihrer besonderen Rechte im Asylverfahren zu jeder Zeit eingehalten werden.
- Holen Sie sich Unterstützung durch eine im Asylverfahren fachkundige Beratungsstelle oder Rechtsanwält*in, wenn Sie in Ihren Rechten verletzt werden.

Fachstelle Flucht und Asyl
Flüchtlingsrat Thüringen e. V.
Schillerstraße 44
99096 Erfurt

Tel.: 0361 51 80 51-25/ -26
Fax: 0361 51 88 43-28
Mail: info@fluechtlingsrat-thr.de
Web: www.fluechtlingsrat-thr.de

Herausgeber:
Flüchtlingsrat Thüringen e.V. / Projekt
„Fachstelle Flucht und Asyl in Thüringen“

Gefördert durch:
den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)
und kofinanziert aus Mitteln des Thüringer Ministeriums für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz (Förderrichtlinie Integration).

Hinweis:
Die in der Broschüre geäußerten Ansichten und Meinungen
müssen nicht mit denen des Fördergebers übereinstimmen.

Autor*innen:
Nadia v. Heyden, Antje-Christin Büchner, Philipp Millius

Grafik und Layout:
Sandra Bach und Katharina Scholz, Weimar
Andreas Bauermeister, Weimar

Druck:
City Druck Erfurt

Ort, Datum: Erfurt, Februar 2020

* Warum das Gendersternchen? In dieser Broschüre nutzen wir das Gendersternchen, um bei Bezeichnungen das weibliche und männliche Geschlecht sowie weitere Geschlechtsidentitäten, wie zum Beispiel Intersexuelle und Transgender, zu benennen.
Beispielsweise wäre bei dem Wort „Mitarbeiter“ sonst unklar, ob es sich nur um männliche Mitarbeiter handelt. Bei „Mitarbeiter*innen“ sollen alle Geschlechter einbezogen sein.

